

Anlage 1:

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG) vom 23.09.1995 (GV.NRW.S.1028, ber. In GV.NRW 1996, S.81, S.141, S.216, S.355, ber. In GV.NRW 2007 S.327) in der zurzeit geltenden Fassung werden die im Eigentum der Stadt Übach-Palenberg stehenden Straßen

- Gutenbergstraße (Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 41, Flurstücke 1005 (tw.), 1004 (tw.), 1001, 1000, 657)
- Am Wall (Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 7, Flurstücke 511, 530, 513, 514)
- An der Via Belgica (Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 7, Flurstücke 533, 539)
- Arminiusweg (Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 7, Flurstück 532)
- Römerpfote (Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 7, Flurstück 531)
- AgrippasträÙe (Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 7, Flurstück 515, 516, 517, 534, 535)
- Zum Herbacher Wald (Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 7, Flurstück 537)
- Beyelsfeld (Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 7, Flurstück 538)
- FloÙer Pfad (Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 7, Flurstück 536)
- Adolfstraße (Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 7, Flurstück 563)

als GemeindestraÙen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW eingestuft und dem öffentlichen Verkehr uneingeschränkt gewidmet. Sie haben entsprechend § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW die Funktion von StraÙen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen.

Diese Widmungsverfügung wird gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 StrWG NRW im Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Anmerkung: Die Lagepläne können ab sofort in Zimmer B1.01 des Rathauses der Stadt Übach-Palenberg für die Dauer eines Monats eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW.S.548) in der geltenden Fassung einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist Rechtsbehelfsfrist nur gewährt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll

einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Übach-Palenberg, den 28.10.2019

Stadt Übach-Palenberg
Träger der Straßenbaulast
Der Bürgermeister

Jungnitsch

